KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 112 endg.

Brüssel, den 29.03.1994

94/0102 (CNS)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Albanien

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Albaniens Antrag auf weitere finanzielle Unterstützung

Am 28. September 1992 beschloß der Ministerrat, Albanien im Rahmen einer Initiative der Gruppe der 24 (G-24) eine Finanzhilfe von bis zu 70 Mio. ECU in Form eines Zuschusses zu gewähren mit dem Ziel, zusätzlich zu den vom IWF im Rahmen einer im August 1992 geschlossenen zwölfmonatigen Bereitschaftskreditvereinbarung bereitgestellten Mitteln insgesamt 165 Mio. USD aufzubringen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wurde in zwei Tranchen ausgezahlt: ein erster Teilbetrag von 35 Mio. ECU im Dezember 1992, und nach einer positiven Beurteilung der Wirtschaftssituation sowie der Reformfortschritte in Albanien und einer befürwortenden Stellungnahme des Währungsausschusses der zweite im August 1993.

Die albanische Regierung hat im Rahmen eines neuen Programms, das das erste Jahr einer ESAF-Vereinbarung mit dem IWF vom 14. Juli abdecken soll, bei der EG/G-24 um eine weitere Finanzhilfe nachgesucht. Die Finanzmittel des IWF belaufen sich für das erste Jahr auf den Gegenwert von 22 Mio. USD. Von der EG/G-24 wird in diesem Zusammenhang eine Hilfe in Höhe von 72 Mio. USD für 1993/94 beantragt (gegenüber 165 Mio. USD für 1992/93). Die energischen Anpassungsbemühungen Albaniens verdienen eine weitere finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft. Der Erfolg des albanischen Programms hängt in Anbetracht der prekären Außenposition des Landes entscheidend von der Unterstützung durch das Ausland ab. Im Rahmen des neuen Programms ist Albanien allerdings verpflichtet, seine Beziehungen zu ausländischen Gläubigern zu normalisieren und ausländische Direktinvestitionen zu erleichtern, damit die makroökonomische Sonderhilfe geordnet auslaufen kann.

Bei der Albanien gewidmeten Zusammenkunft hochrangiger Vertreter der G-24 am 16. und 17. November 1993 stimmten diese der von den internationalen Finanzinstitutionen vorgenommenen Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Albaniens zu; sie erkannten an, daß Albanien nach wie vor mit einer sehr schwierigen Außenposition zu kämpfen hat und daher eine Zahlungsbilanzhilfe der G-24 braucht. In Anbetracht der geringen Kreditwürdigkeit des Landes erklärten sie sich auch damit einverstanden, daß die Hilfe weiterhin in Form von Zuschüssen oder Darlehen zu besonders günstigen Bedingungen gewährt werden sollte.

Makroökonomisches Programm und Entwicklung

Vor dem Hintergrund ernster wirtschaftlicher, sozialer und administrativer Verfallserscheinungen und weit größerer Haushalts- und Zahlungsbilanzungleichgewichte als in anderen Ländern dieser Region hat die albanische Regierung seit Mitte 1992 die gewaltige Stabilisierungs- und Reformaufgabe im Rahmen eines Wirtschaftsprogramms in Angriff genommen. Abgestützt wurde das Programm, das den Zeitraum von Mitte 1992 bis Mitte 1993 abdeckt, durch eine IWF-Bereitschaftskreditvereinbarung und eine ergänzende Finanzhilfe der EG/G-24.

In Anbetracht der großen Schwierigkeiten und Risiken, unter denen Albanien dieses Programm Mitte 1992 einleitete, waren die makroökonomischen Erfolge bemerkenswert. Der Absturz in eine Hyperinflation wurde umgekehrt, die Abwärtsspirale der Produktion aufgehalten. Im ersten Halbjahr 1993 sank das Finanzierungsdefizit des Staates (auf 12 % des BIP gegenüber 41 % des BIP im ersten Halbjahr 1992), während die Kreditausweitung stark reduziert wurde und deutlich innerhalb der hierfür festgesetzten Obergrenzen blieb und außerdem zugunsten des allmählich entstehenden Privatsektors umgeleitet wurde. Die

Kredite an nichtleistungsfähige öffentliche Unternehmen und staatliche Agrarbetriebe wurden seit Anfang 1993 wesentlich gekürzt. Im starken Gegensatz zu der Situation bis Ende 1992 hat sich die finanzielle Disziplin der Staatsunternehmen 1993 gebessert, und der drastische Anstieg der zwischenbetrieblichen Zahlungsrückstände, der die Stabilisierungsanstrengungen gefährdete, wurde dadurch gestoppt, daß das System der Zahlungsaufträge abgeschafft wurde und die Banken angewiesen wurden, keine Zahlungsaufträge mehr anzunehmen, die nicht durch ausreichende Mittel gedeckt sind. Infolge der straffen Haushalts- und Geldpolitik wurde die Inflation zurückgeführt (auf eine monatliche Rate von 1 % im ersten Halbjahr 1993). Infolge der energischen Anstrengungen im Inland wie auch der starken Unterstützung aus dem Ausland wurden die Währungsreserven planmäßig aufgestockt (Ende Juni 1993 beliefen sie sich auf rund 80 Mio. USD oder den Gegenwert der Einfuhren von eineinhalb Monaten), und der (frei schwankende) Wechselkurs blieb im großen und ganzen stabil bei 100-105 Lek/USD. Der Produktionseinbruch ist seit Ende 1992 - wenn auch auf einem sehr niedrigen Niveau - offenbar zum Stillstand gekommen, weil sich der Privatsektor gut entwickelt hat (in der Landwirtschaft, im Dienstleistungsbereich und in der Bauwirtschaft), während die Industrieproduktion der staatlichen Unternehmen 1993 infolge der vorgeschriebenen Finanzdisziplin weiter zurückgegangen ist.

Die Stabilisierungserfolge der letzten Monate sind allerdings nach wie vor prekär, und Albanien wird kurzfristig auch weiterhin in hohem Maße auf Unterstützung aus dem Ausland angewiesen sein. Die Ausfuhren (1992 70 Mio. USD, 1993 105 Mio. USD) decken nur einen Bruchteil des Einfuhrbedarfs (1992 524 Mio. USD, 1993 585 Mio. USD). Darüber hinaus werden die außenwirtschaftlichen Aussichten immer noch durch die hohe Auslandsverschuldung des Landes getrübt, vor allem gegenüber Geschäftsbanken (Ende 1993 834 Mio. USD einschließlich aufgelaufener Rückstände von 621 Mio. USD), sowie durch die sehr begrenzte Zahlungsfähigkeit Albaniens. Ob Albanien auf mittlere Sicht zu einer tragbaren Position gegenüber dem Ausland zurückfinden kann, wird entscheidend davon abhängen, ob die Beziehungen zu den Geschäftsbanken wie auch zu bilateralen offiziellen Gläibigern möglichst bald normalisiert werden.

Der albanischen Regierung ist heute vor allem daran gelegen, den Elan des Stabilisierungsprozesses zu wahren und das Wachstum sowie Fortschritte in Richtung einer tragbaren außenwirtschaftlichen Position zu fördern. Zu diesem Zweck hat sie eine umfassende mittelfristige Wirtschaftsstrategie für die Jahre 1993 bis 1996 ausgearbeitet und für das erste Jahr dieses Zeitraums ein detailliertes Programm aufgestellt (Mitte 1993 bis Mitte 1994).

Die makroökonomischen Hauptziele des Programms für 1993/94 sind: reales Wachstum von 3-4 %, Rückführung der Inflationsrate auf Jahresbasis auf 33 % bis Mitte 1994 und eine weitere Stärkung der außenwirtschaftlichen Position einschließlich Bildung von Währungsreserven, die bis Mitte 1994 den Einfuhrbedarf von drei Monaten decken sollen. Im Mittelpunkt der Anpassungsstrategie wird eine restriktive Nachfragepolitik stehen, die durch angemessene Unterstützung aus dem Ausland und eine baldige Lösung der Probleme im Zusammenhang mit den Zahlungsrückständen unterstützt werden soll.

Zur Verringerung der makroökonomischen Ungleichgewichte bleibt eine Anpassung der Finanzen zusammen mit einer weiterhin restriktiven Geld- und Einkommenspolitik im staatlichen Sektor ein Kernpunkt des Programms. Da die Einnahmen aus dem Verkauf der Nahrungsmittelhilfe voraussichtlich zurückgehen werden und sich bestimmte kritische Ausgaben (u.a. für Investitionen und Strukturreformen) nicht länger aufschieben lassen, wird die Verpflichtung, die Inlandsfinanzierung des Haushalts auf 7 % des BIP zu senken, das Land vor eine große Herausforderung stellen. Zur Unterstützung des albanischen Programms billigte der IWF im Juli 1993 eine Vereinbarung im Rahmen der erweiterten Strukturanpassungsfazilität (ESAF), und die Regierung hat für das

erste Programmjahr bei der EG/G-24 um eine ergänzende Finanzhilfe in Höhe von 72 Mio. USD nachgesucht.

Die makroökonomische Entwicklung im Rahmen des neuen Programms ist ermutigend. Alle für Ende 1993 vorgesehenen Erfolgskriterien wurden erfüllt, und die Wirtschaftslage hat sich weiter verbessert. Das BIP wuchs 1993 um schätzungsweise 11 %, wenn auch von einem sehr niedrigen Niveau aus. Die Inflation wurde dank einer restriktiven Finanz- und Geldpolitik für das gesamte Jahr 1993 auf etwa 30 % eingedämmt. Der Wechselkurs blieb stabil, und die Währungsreserven erreichten Ende 1993 den Gegenwert der Einfuhren von zwei Monaten.

Strukturreform

Gleichzeitig mit erheblichen Fortschritten bei der makroökonomischen Stabilisierung leitete Albanien Mitte 1992 einen tiefgreifenden Strukturwandel ein, der zu einer Marktwirtschaft führen soll. Zu den wichtigsten Maßnahmen des Programms für 1992-93 gehörten umfassende Reformen des Preisund Wechselkurssystems, die Liberalisierung des Außenhandels und der ausländischen Investitionen und die Einleitung weiterer Strukturveränderungen, in deren Mittelpunkt die Landwirtschaft, die Staatsbetriebe und der Finanzsektor standen. In dieser Zeit wurden die Staatsbetriebe zu größerer Finanzdisziplin angehalten; die Privatisierung der Landwirtschaft sowie kleiner Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe kam voran. Allerdings verliefen die Reformfortschritte bei der Privatisierung mittlerer und großer Industrieunternehmen und der Liberalisierung ausländischer Direktinvestitionen langsamer. Im Zuge der Ausarbeitung des umfassenden mittelfristigen Wirtschaftsprogramms für 1993-96, das in den wirtschaftspolitischen Auflagen für die ESAF formuliert wurde, erhielten die Strukturreformen neue Impulse.

Im Zuge der Preisreform wurden Mitte 1993 weitere Preiserhöhungen vorgenommen. Unter anderem wurden die Preise für Weizen, Mehl und Brot verdoppelt, was wegen der Bedeutung des Brots für die Ernährung der Bevölkerung und der Abhängigkeit des Landes von Weizeneinfuhren ein besonders heikler Punkt war. Im Rahmen dieser Preiserhöhungen von Mitte 1993 verdoppelten bzw. verdreifachten sich auch die Mieten für dem Staat gehörende Wohnungen und die Energiepreise für private Haushalte.

In der Landwirtschaft, einem Schlüsselsektor der Wirtschaft, auf den fast die Hälfte der Wertschöpfung und etwa 60 % der Erwerbsbevölkerung entfallen, wurden bislang etwa 80 % der Flächen privatisiert, darunter fast alle früheren genossenschaftlichen Agrarbetriebe. Die Ausgabe von Eigentumstiteln sollte bis Ende 1994 abgeschlossen sein. Um die Konsolidierung kleiner Agrarbetriebe zu erleichtern, will die Regierung die rechtlichen Voraussetzungen für landwirtschaftliches Eigentum schaffen mit dem Recht, die Grundstücke zu verkaufen, zu vermieten und zu beleihen, so daß ein Grundstücksmarkt entstehen würde.

Die Reform der öffentlichen Unternehmen ist eine der Hauptaufgaben des albanischen Wirtschaftsprogramms. Zunächst beschränkte sich die Reform 1992 hauptsächlich auf eine Privatisierung durch unmittelbaren Verkauf an die Belegschaft kleiner Handwerks-, Verkehrs- und Dienstleistungsbetriebe. Die Privatisierung verzögerte sich durch die Schwierigkeiten bei der Einführung einer Rückgabepolitik. Mit dem Erlaß eines Gesetzes über die Rückgabe oder Entschädigung der früheren Eigentümer städtischer Immobilien im April 1992 wurde der Weg für die rasche Umsetzung einer Privatisierungsstrategie in Ergänzung der 1992 durchgeführten Maßnahmen freigemacht.

Zur Zeit entwickelt die Regierung einen mehrgleisigen Ansatz, der eine rasche Privatisierung kleiner und mittlerer Industrieunternehmen sowie längere Verfahren für problematischere Großunternehmen vorsieht.

Die Regierung macht bei der Privatisierung der schätzungsweise 1200-1500 kleinen und mittelgroßen Unternehmen (mit bis zu 300 Beschäftigten) rasche Fortschritte und läßt nicht zu, daß der Prozeß durch fiskalische Überlegungen erheblich aufgehalten wird. Für diese sofortige Privatisierung sind schon rund 300 Unternehmen ausgesucht worden. Für die 300 größeren Unternehmen arbeitet die Regierung an einer Strategie, die in den meisten Fällen eine rasche Privatisierung oder Liquidation vorsieht. Eine kleine Gruppe "strategischer" Firmen soll über Auktionen verkauft werden. Die Unterstützung aus dem Haushalt wird möglichst gering gehalten und soll vor allem etwa 30 "problematischen" Unternehmen zugute kommen. Für diese hat die Regierung mit Unterstützung der Weltbank ein Umstrukturierungsamt (Enterprise Restructuring Agency ERA) unter der Aufsicht des Ministerrats eingerichtet, das für alle ihm unterstehenden Unternehmen Privatisierungs-, Liquidations- oder Umstrukturierungsziele festlegen soll, damit sie innerhalb von ein bis zwei Jahren zu einem ausgeglichen Betriebsergebnis gelangen.

In Anbetracht des sehr schwach entwickelten Unternehmenssektors und der vor 1991 äußerst begrenzten Kontakte Albaniens mit der Außenwelt ist es besonders stark auf ausländische Investitionen angewiesen. Im Dezember 1993 wurden Änderungen zu dem Gesetz über Auslandsinvestitionen von 1992 erlassen, die die getrennte Genehmigungspflicht für ausländische Investitionen abschaffen und Ausländern die Beteiligung an der Privatisierung staatlicher Vermögenswerte erlauben.

Zahlungsbilanz und Finanzhilfe der EG/G-24

Die EG/G-24 kam 1992 den albanischen Wünschen nach einer ergänzenden Finanzhilfe zu der für zwölf Monate geltenden Bereitschaftskreditvereinbarung mit dem IWF im Umfang von 27 Mio. USD nach. Die verbleibende Lücke von 165 Mio. USD sollte zu besonders günstigen Bedingungen von der G-24 finanziert werden. Die Hilfszusagen der G-24 im Rahmen des Programms 1992-93 deckten etwa 70 % der ursprünglichen Lücke, obgleich die anfangs von der Schweiz und den USA zugesagte Hilfe letzten Endes als gebundene Hilfe gewährt wurde und damit nicht unter die Finanzhilfen der G-24 fällt.

Infolge der ausbleibenden Finanzhilfen aus dem Ausland änderte sich auch das ursprünglich geplante Verhältnis zwischen inländischer Austerity-Politik und Auslandshilfe. Die inländischen Nettoforderungen mußten deutlich hinter der geplanten Obergrenze zurückbleiben, um angesichts der ausbleibenden Zahlungsbilanzhilfen die Außenposition zu wahren. Die Einfuhren waren 1992/93 niedriger als geplant, auch wenn ein höherer Anteil als erwartet durch private Transfers finanziert wurde; das Leistungsbilanzdefizit (ohne offizielle Übertragungen) wird auf 450 Mio. USD und damit etwa 150 Mio. USD weniger geschätzt als vorgesehen. Die Brutto-Währungsreserven erhöhten sich trotz des Ausbleibens der Auslandshilfe bis Mitte 1993 auf den Gegenwert der Einfuhren von eineinhalb Monaten.

Für 1993/94 bestehen die wichtigsten außenwirtschaftlichen Ziele, wie schon weiter oben gesagt, darin, Albaniens Abhängigkeit von Soforthilfe wesentlich zu verringern, die Reserven aufzustocken und die Beziehungen zu den ausländischen Gläubigern auf eine normale Grundlage zu stellen. Die Zahlungsbilanzprojektionen für den Programmzeitraum (Juli 1993-Juni 1994) rechnen mit einem Leistungsbilanzdefizit von 408 Mio. USD (ohne offizielle Transfers).

Dementsprechend hat die albanische Regierung um eine weitere Finanzhilfe der G-24 im Rahmen eines neuen Programms nachgesucht, das das erste Jahr einer

ESAF-Vereinbarung mit dem IWF vom 14. Juli abdecken soll. Die vom IWF bereitgestellten Finanzmittel belaufen sich auf 22 Mio. USD für das erste Jahr und etwa 38 Mio. USD für die nächsten beiden Jahre. Von der G-24 wird Hilfe in Höhe von 72 Mio. USD für 1993-94 beantragt (gegenüber 165 Mio. USD für 1992-93).

Wichtigste Punkte der vorgeschlagenen Operation

Auf Antrag Albaniens und nach ersten Beratungen auf der Ratstagung "Wirtschaft/Finanzen" vom 13. September 1993 sowie der Zusammenkunft hochrangiger Vertreter der G-24 schlägt die Kommission vor, Albanien eine Finanzhilfe der Gemeinschaft von bis zu 35 Mio. ECU in Form eines Zuschusses zu gewähren, der entsprechend der üblichen Praxis bei außerordentlichen Zahlungsbilanzhilfen der G-24 annähernd die Hälfte der verbleibenden Finanzierungslücke schließen soll. Diese Initiative stimmt mit den Schlußfolgerungen der Ratstagung vom Juni 1993 überein, daß Albanien auch in Zukunft finanziell unterstützt werden sollte; der Europäische Rat schloß sich auf seiner Tagung in Kopenhagen dieser Position an.

Der Zuschuß würde in zwei Teilbeträgen bereitgestellt. Der erste Teilbetrag in Höhe von 17,5 Mio. ECU würde bei erfolgreichem Abschluß der Zwischenüberprüfung der ESAF-Vereibarung für das erste Jahr ausgezahlt. Der zweite Teilbetrag würde frühestens im vierten Quartal 1994 ausgezahlt, sofern verschiedene Erfolgskriterien erfüllt sind, u. a. befriedigende Fortschritte bei der ESAF-Vereinbarung mit dem IWF, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß zu beurteilen wären.

Der Zuschuß soll unter Verwendung der Mittel finanziert werden, die im Rahmen der Haushaltslinie für die Hilfe zur Umgestaltung der Wirtschaft der mittelund osteuropäischen Länder zur Verfügung stehen.

Vorschlag für einen

Beschluß des Rates

über eine weitere Finanzhilfe

für Albanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission1, der nach Anhörung des Währungsausschusses unterbreitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Albanien hat tiefgreifende politische und wirtschaftliche Reformen eingeleitet und beschlossen, eine marktwirtschaftliche Ordnung einzuführen.

Diese Reformen werden zur Zeit mit finanzieller Unterstützung der Gemeinschaft durchgeführt; der Reformprozeß muß verstärkt und erweitert werden.

Die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Albanien werden sich im Rahmen des Kooperationsabkommens entwickeln.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird zur Unterstützung der Anpassungs- und Reformbemühungen Albaniens beitragen, das gegenseitige Vertrauen stärken und Albanien näher an die Gemeinschaft heranführen.

Mit Beschluß 92/482/EWG vom 28. September 1992[3] hat der Rat beschlossen, Albanien eine Finanzhilfe von bis zu 70 Mio. ECU zu gewähren, um damit zur Stützung der Zahlungsbilanz dieses Landes beizutragen.

Obgleich die Regierung Albaniens die Anpassungsmaßnahmen und Strukturreformen mutig in die Wege geleitet hat, ist die Stabilisierung der albanischen Wirtschaft noch nicht abgeschlossen; zur Stützung der Zahlungsbilanz und Konsolidierung der Reserveposition werden weitere offizielle Hilfen benötigt.

Albanien ist ein Land mit niedrigem Einkommensniveau, das mit besonders günstigen Bedingungen ausgestattete Darlehen der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds (IWF) erhalten kann.

Die albanische Regierung hat den IWF, die Länder der G-24 und die Gemeinschaft um Finanzhilfe ersucht.

Das IWF-Exekutivdirektorium hat am 14. Jul 1993 die ersten jährlichen Vereinbarungen im Rahmen einer dreijährigen erweiterten Strukturanpassungsfazilität (ESAF) gebilligt; die Gruppe der 24

1

2

3 ABl. Nr. L 287 vom 2.10.1992, S. 25

Industrieländer (G-24) hat vereinbart, eine ergänzende Finanzhilfe vor allem über Zuschüsse oder Darlehen zu günstigen Bedingungen in Betracht zu ziehen.

Über den geschätzten Finanzbetrag hinaus, der vom IWF, von der Weltbank und von offiziellen bilateralen Gläubigern aufgebracht werden könnte, ist noch eine Finanzierungslücke von etwa 72 Mio. USD zu schließen, um Albaniens Reserveposition zu verstärken und einen weiteren Rückgang der Einfuhren zu vermeiden, der die Erreichung der wirtschaftspolitischen Ziele, die den Reformmaßnahmen der Regierung zugrundeliegen, ernstlich gefährden könnte.

Als Koordinator der Hilfe der G-24 hat die Kommission diese aufgefordert, Albanien eine mit besonders günstigen Bedingungen ausgestattete Finanzhilfe zur Verfügung zu stellen, um die Anpassungs- und Reformbemühungen des Landes zu unterstützen.

Aufgrund der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Albaniens sollte diese Finanzilfe zur Stützung der Zahlungsbilanz des Landes in Form von Zuschüssen vergeben werden.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte von der Kommission verwaltet werden.

Der Vertrag sieht nur in Artikel 235 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor -

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Die Gemeinschaft gewährt Albanien eine Finanzhilfe von höchstens 35 Mio. ECU in Form eines Zuschusses, um damit zur Stützung der Zahlungsbilanz dieses Landes und zur Stärkung seiner Reserveposition beizutragen.

2. Dieser Zuschuß wird von der Kommission in enger Absprache mit dem Währungsausschuß und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und Albanien verwaltet.

Artikel 2

1. Die Kommission wird ermächtigt, nach Anhörung des Währungsausschusses mit den albanischen Behörden die mit dem Zuschuß verknüpften wirtschaftspolitischen Auflagen auszuhandeln. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Vereinbarungen und den von der G-24 geschlossenen Vereinbarungen in Einklang stehen.

2. Die Kommission überprüft in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß und in enger Koordination mit der G-24 und dem IWF in regelmäßigen Abständen, ob die albanische Wirtschaftspolitik mit den Zielen des Zuschusses übereinstimmt und ob die entsprechenden Auflagen eingehalten werden.

Artikel 3

1. Der Zuschuß wird Albanien in zwei Teilbeträgen zur Verfügung gestellt. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 wird ein erster Teilbetrag von 17 Mio. ECU bereitgestellt, wenn die Zwischenüberprüfung der ersten Jahresvereinbarung im Rahmen der ESAF zwischen Albanien und dem IWF erfolgreich abgeschlossen ist. Der zweite Teilbetrag wird vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2

Absatz 2 sowie zufriedenstellender Fortschritte bei der Durchführung der ESAF-Vereinbarung frühestens im vierten Quartal 1994 ausgezahlt.

2. Die Mittel werden an die Albanische Nationalbank ausgezahlt.

Artikel 4

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt hierbei eine Bewertung ab.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Finanzbogen

1. Haushaltslinie

Artikel (B7-600) Hilfe zur Umgestaltung der Wirtschaft für die Länder Mittel- und Osteuropas.

2. Bezug (Rechtsgrundlage)

Artikel 235 des Vertrags.

3. Einstufung der Ausgaben

Nicht obligatorisch

4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

a) Beschreibung der Maßnahme

Zuschuß aus dem Gemeinschaftshaushalt an Albanien zur Stützung der Zahlungsbilanz des Landes und zur Stärkung seiner Reserveposition.

b) Begründung der Maßnahme

Die Tragfähigkeit der albanischen Zahlungsbilanz hängt immer noch in hohem Maße von externen Finanzhilfen aus offiziellen Quellen ab.

5. Art der Ausgaben und Berechnungsweise

a) Art der Ausgaben

Verlorener Zuschuß, der in zwei Teilbeträgen frühestens im zweiten Quartal 1994 bzw. vierten Quartal 1994 ausgezahlt wird.

b) Berechnungsweise

Rund 50 % der noch verbleibenden Zahlungsbilanz-Finanzierungslücke Albaniens auf der Grundlage der Schätzung in dem im Juli 1993 mit dem IWF vereinbarten Zwölfmonatsprogramm.

6. Auswirkungen der Maßnahme auf die Interventionsmittel

Der betreffende Haushaltsartikel wird nur bei Erfüllung bestimmter wirtschaftlicher Bedingungen einschließlich zufriedenstellender Fortschritte bei der Durchführung einer ESAF-Vereinbarung mit dem IWF aktiviert.

7. Finanzierung der Interventionsausgaben

35 Mio. ECU aus B7-600.

10

ISSN 0254-1467

KOM(94) 112 endg.

DOKUMENTE

DE **11**

Katalognummer : CB-CO-94-125-DE-C

ISBN 92-77-67115-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg